

Kulturakademie Tarabya Akademiestatut

I. Grundlagen

§ 1 Ziel

Die Kulturakademie Tarabya geht zurück auf eine Initiative aus dem Deutschen Bundestag. Sie verfolgt das Ziel, den kulturellen Austausch und Dialog zwischen Deutschland und der Türkei und die künstlerische Aus- und Fortbildung von Kreativen aus beiden Ländern zu fördern.

§ 2 Aufgaben

1. Die Kulturakademie Tarabya hat die Aufgabe, den kulturellen Austausch zwischen Deutschland und der Türkei zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Sie ermöglicht Kreativen mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland durch Vergabe von Stipendien das Arbeiten im deutsch-türkischen und interkulturellen Kontext und vermittelt Kontakte ins kulturelle Leben Istanbuls und der Türkei. Darüber hinaus fördert die Kulturakademie Tarabya Teams von Kreativen mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland und der Türkei bei der gemeinsamen Produktion von Werken (Koproduktion) und kann Gäste für Kurzaufenthalte einladen. Die Kulturakademie Tarabya trägt dazu bei, dass bei den Kreativen die Fähigkeit zum Nachvollziehen von Denkmustern, Geschichtsbildern und Zukunftshoffnungen beider Länder gestärkt werden.

2. Im Rahmen ihres Auftrags pflegt die Kulturakademie Tarabya Kontakte zur Kunst- und Kulturszene Istanbuls und der Türkei und baut so ein nachhaltiges Netzwerk auf. Sie kooperiert mit allen Akteurinnen und Akteuren der deutsch-türkischen Kunst- und Kulturszene und arbeitet mit den in der Türkei arbeitenden deutschen Kulturmittlern zusammen.

3. Die Kulturakademie Tarabya entwickelt ein eigenes Programm, das ihre Arbeit in der Türkei und in Deutschland bekannt macht.

§ 3 Status

1. Die Kulturakademie Tarabya ist eine Einrichtung der Bundesregierung. Sie wird als Teil der Botschaft Ankara im Rahmen ihrer diplomatischen Kulturarbeit betrieben und nutzt zur Unterbringung ihrer Stipendiatinnen und Stipendiaten, zur Ermöglichung ihrer künstlerischen Tätigkeit und zur Durchführung von Veranstaltungen Teile der Liegenschaft der Sommerresidenz des deutschen Botschafters in der Türkei.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Programmen der Kulturakademie genießen weder direkt noch indirekt die Privilegien und Befreiungen, die den Angehörigen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei zuerkannt sind.

§ 4 Finanzierung

1. Das Auswärtige Amt stellt der Kulturakademie Tarabya jährlich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung. Dies schließt Mittel zur Finanzierung von Materialkosten sowie für die Programmarbeit ein.
2. Das Goethe-Institut finanziert das Begleitprogramm aus dem ihm vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Globalbudget.
3. Darüber hinaus kann die Kulturakademie zur Unterstützung ihrer Programmarbeit Drittmittel einwerben.

II. Organe der Kulturakademie Tarabya

§ 5 Akademiebeirat

1. Der Akademiebeirat ist das zentrale Entscheidungsgremium der Kulturakademie Tarabya. Er berät und beschließt ihre konzeptionelle Ausrichtung und politische Schwerpunktsetzung sowie Einzelfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Akademiebeirat setzt sich zusammen aus acht Abgeordneten des Deutschen Bundestages, zwei Vertretern/Vertreterinnen des Auswärtigen Amtes, zwei Vertretern/Vertreterinnen des Beauftragten/der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und einem Vertreter/einer Vertreterin des Goethe-Instituts.
3. Die Mitglieder des Akademiebeirats werden zu Beginn einer Legislaturperiode vom Bundesminister/von der Bundesministerin des Auswärtigen für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Dazu fordert dieser/diese
 - den Präsidenten/die Präsidentin des Deutschen Bundestages auf, Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - den Beauftragten/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf, zwei Vertreterinnen/Vertretern sowie
 - den Präsidenten/die Präsidentin des Goethe-Instituts auf, eine Vertreterin/einen Vertreterzu benennen.
4. Beiratsmitglieder, die an der Teilnahme von Sitzungen des Akademiebeirats verhindert sind, können sich durch den jeweiligen Vertreter/die jeweilige Vertreterin im Amt oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.
5. Der Akademiebeirat kann die Mitglieder der unabhängigen Jury und Vertreterinnen und Vertreter von Initiativen, die im deutsch-türkischen Verhältnis aktiv sind, als Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen einladen.

6. Der Akademiebeirat beruft die Mitglieder der unabhängigen Jury für jeweils zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Jurymitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Akademiebeirat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

7. Der Akademiebeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Leitung

1. Die Kulturakademie Tarabya wird von der Deutschen Botschaft Ankara geleitet, welche die Gesamtverantwortung trägt; das Goethe-Institut übernimmt in Abstimmung mit der Botschaft die kuratorische Verantwortung. Die Leitung gewährleistet die Einhaltung der mit der Einrichtung der Kulturakademie verfolgten Ziele. Sie arbeitet dabei eng und vertrauensvoll mit dem Akademiebeirat zusammen und orientiert sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an dessen Beschlüssen. In den Beiratssitzungen unterrichtet sie den Beirat über die Arbeit der Kulturakademie.

2. Die kuratorische Verantwortung umfasst insbesondere die Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, den Auf- und Ausbau sowie die Pflege der Kontakte zu Partnern und zur Kunst- und Kulturszene Istanbuls und der Türkei sowie die Planung und Durchführung eines eigenständigen Programms. Sie umfasst auch die Veröffentlichung eines Jahrbuchs alle zwei Jahre. Das Goethe-Institut kooperiert dabei mit Kulturstiftungen, Akademien, Universitäten, Museen, Galerien, Theatern sowie sonstigen Akteuren der Kulturszene in der Türkei und bezieht die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Kulturakademie Tarabya und ihre Arbeiten in seine eigene Programmarbeit ein. Die kuratorische Verantwortung umfasst auch die Vorbereitung der Sitzungen der unabhängigen Jury.

3. Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut stellen der Kulturakademie die zur Erfüllung der Aufgaben sachgerechte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Bei der Wahrnehmung der kuratorischen Verantwortung ist Kontinuität hinsichtlich der Programmgestaltung wichtig. Bei seinen Personalentscheidungen sorgt das Goethe Institut daher für Standzeiten, die diese Kontinuität ermöglichen.

§ 7 Unabhängige Jury

1. Eine unabhängige Jury benennt der Kulturakademie Tarabya die Stipendiatinnen und Stipendiaten. Die unabhängige Jury besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern. Sie bewertet die künstlerische Qualität der Bewerbungen und empfiehlt der Kulturakademie Tarabya geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Stipendienvergabe. Dabei beurteilt sie die Bewerbungen auch im Hinblick auf die mit der Einrichtung der Kulturakademie Tarabya verfolgten Ziele. Dazu legt sie in Abstimmung mit dem Akademiebeirat Kriterien fest, an denen sie ihre Entscheidungen orientiert.

2. Die unabhängige Jury kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Jurymitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. An den Sitzungen nimmt die Leitung der Kulturakademie Tarabya beratend teil.
3. Die unabhängige Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Allgemeine Bestimmungen der Förderung durch die Kulturakademie Tarabya

§ 8 Verfahren bei der Förderentscheidung

1. Kulturschaffende mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland können sich bei der Kulturakademie Tarabya für ein Stipendium bewerben. Ebenfalls möglich sind gemeinsame Bewerbungen von Kreativen mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland und der Türkei, sofern diese auf die gemeinsame Produktion von Werken gerichtet sind (Koproduktion).
2. Die Kulturakademie leitet die Bewerbungen, die den formellen Voraussetzungen für eine Stipendienvergabe entsprechen, an die unabhängige Jury weiter.
3. Die Kulturakademie entscheidet auf Basis der Benennung der unabhängigen Jury über die Stipendienvergabe. Dazu bildet sie einen Stipendienausschuss, der sich zusammensetzt aus der Leitung der Kulturakademie, dem/der Vorsitzenden des Akademiebeirats und dem/der Vorsitzenden der unabhängigen Jury. Die Vorsitzenden des Akademiebeirats und der unabhängigen Jury können sich jeweils durch einen Vertreter/eine Vertreterin vertreten lassen. Die Stipendien werden von der Kulturakademie Tarabya zugesagt.
4. Die Voraussetzungen für die Stipendienvergabe sowie die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Kulturakademie Tarabya ausgearbeitet und mit dem Akademiebeirat und der unabhängigen Jury abgestimmt.

§ 9 Umfang der Förderung

1. Die Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland durch die Kulturakademie Tarabya umfasst Sachleistungen und ein Barstipendium. Im Falle von Koproduktionsstipendien wird dem/der Koproduktionspartner mit Wohnsitz in der Türkei ein Barstipendium monatlich über Drittmittel zur Verfügung gestellt. Eine Unterbringung in den Räumlichkeiten der Kulturakademie Tarabya steht nur dem Koproduktionspartner mit Wohnsitz in Deutschland zur Verfügung. Der Koproduktionspartner mit Wohnsitz in der Türkei kann, sofern er oder sie keinen Wohnsitz in Istanbul hat, beim Goethe-Institut Istanbul einen Antrag auf Finanzierung einer Unterbringung in Istanbul stellen. Die unter § 9.3. und § 9.4. festgelegten Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitz in Deutschland.
2. Die Sachleistungen umfassen

- die Bereitstellung einer möblierten Unterkunft (Wohnung mit Kochgelegenheit, Bad einschließlich Kostenübernahme für Wasser, Strom, Heizung und Grundreinigung). Zu diesem Zweck stehen auf dem Gelände der Sommerresidenz sieben Künstlerappartements zur Verfügung,
- die Nutzungsmöglichkeit von zwei Ateliers, eines Gemeinschaftsraums und eines multifunktionalen Veranstaltungsraums; bei Bedarf können im Rahmen der Möglichkeiten außerhalb der Liegenschaft zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden,
- die Bereitstellung der für die Umsetzung und Präsentation des künstlerischen Schaffens notwendigen Sachmittel,
- die Beteiligung an Veranstaltungen der Kulturakademie Tarabya.

3. Das Barstipendium besteht aus einem nicht rückzahlbaren pauschalen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten. Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung der für den Standort Istanbul geltenden allgemeinen Lebenshaltungskosten auf Vorschlag der Kulturakademie Tarabya durch den Akademiebeirat festgelegt. Aus dem pauschalen Zuschuss sind auch Reise- und Transport- sowie solche Kosten zu bestreiten, die den Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Wahrnehmung des Stipendiums entstehen. Stipendiatinnen und Stipendiaten mit minderjährigen Kindern kann zusätzlich auf Antrag ein Zuschuss zu den notwendigen Kinderbetreuungs- und Schulkosten gewährt werden.

4. Das Barstipendium wird als Zuwendung im Sinne von §§ 23, 44 BHO gewährt nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Barstipendiums besteht nicht.

5. Die Stipendienlaufzeit beträgt mindestens drei und maximal zehn Monate. Sie wird von der Kulturakademie Tarabya bei der Vergabe des Stipendiums in Absprache mit der Stipendiatin/dem Stipendiaten festgelegt. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien ist abhängig von der Dauer der einzelnen Aufenthalte und der Verfügbarkeit der Künstlerappartements. Die Stipendienlaufzeit kann geteilt werden, sofern eine Teilung in Monatszeiträumen erfolgt.

6. Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann die Kulturakademie Tarabya pro Jahr bis zu vier Gästen einen Aufenthalt an der Kulturakademie für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten ermöglichen. Gäste erhalten kein Barstipendium. Die darüber hinaus bestehenden Rechte und Pflichten von Stipendiatinnen und Stipendiaten gelten für Gäste ebenfalls.

7. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

§ 10 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, während der Laufzeit ihres/seines Stipendiums in der Kulturakademie Tarabya anwesend zu sein. Bei nicht

projektbedingten Abwesenheiten, die zusammengerechnet ein Zehntel der gesamten Stipendienlaufzeit übersteigen, kann das Barstipendium auch nachträglich entsprechend gekürzt werden. Bei Vorliegen dringender persönlicher Gründe kann die Leitung der Kulturakademie Tarabya über Ausnahmen entscheiden. Sobald die Abwesenheit insgesamt ein Viertel der gesamten Stipendienlaufzeit übersteigt, gilt der Aufenthalt als abgebrochen.

2. Die Annahme des Stipendiums durch die Stipendiatin/den Stipendiaten begründet die Verpflichtung, die angebotenen Förderungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Schaffung konkreter künstlerischer Ergebnisse durch die Stipendiatinnen und Stipendiaten während der Laufzeit ihres Stipendiums ist erwünscht. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn konkrete Werke entstehen, ist bei Veröffentlichung auf die Unterstützung durch die Kulturakademie Tarabya hinzuweisen.

3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind dazu verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einem produktiven und störungsfreien Zusammenleben in der Kulturakademie Tarabya beizutragen.

4. Nach Ende ihres Stipendiums erstellen die Stipendiatinnen und Stipendiaten einen schriftlichen Bericht über ihren Aufenthalt. Dabei sollen sie insbesondere darauf eingehen, inwiefern ihr Aufenthalt einen Beitrag zur Erreichung der in § 1 definierten Ziele geleistet hat. Die Berichte sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums der Leitung der Kulturakademie Tarabya vorzulegen, andernfalls kann die Kulturakademie Tarabya die Stipendienzahlungen kürzen und zurückfordern. Der Leiter/die Leiterin der Kulturakademie leitet die Berichte an die Mitglieder des Beirats weiter.

§ 11 Hausordnung

Die Kulturakademie Tarabya kann eine Hausordnung erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Das Statut tritt am Tage seiner Beschlussfassung durch den Akademiebeirat in Kraft.